

Landsturmarbeiter und Kriegsleiter.

Wie weit reicht die Macht der Gemeindeorgane?

Es besteht vielfach Unklarheit darüber, was alles die Landsturmpflicht einbegreift und worin sie sich von der Kriegsleistung unterscheidet. Aus dieser Unklarheit entstehen falsche Meinungen und Befürchtungen, so zum Beispiel die, daß die Gemeinde oder irgend ein Gemeindeorgan einen Gemeindebewohner nach Belieben zum Landsturmarbeiter machen kann. Ja, man meint sogar, daß Arbeitsvermittlungsämter, vielleicht sogar ohne den Tatbestand sofort richtig anzugeben, Arbeitslose zum Landsturm als Arbeiter einberufen können. Deshalb ist es angezeigt, die Rechtslage auseinanderzusetzen.

Das Landsturmgesetz selbst erwähnt die Landsturmarbeiter nicht ausdrücklich, es ist aber so abgefaßt, daß die Verwendung von Landsturmpflichtigen (das sind jetzt alle Männer von achtzehn bis fünfzig Jahren) zu Landsturmarbeiten zulässig ist. Ueber die Verwendung sagt das Gesetz, soweit es hier in Betracht kommt, bloß:

Die Verwendung des aufgebotenen Landsturmes erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes durch den vom Kaiser bezeichneten Militärbefehlshaber, in der vom Kaiser bestimmten Organisation.

Die vom Gesetz vorgesehene „vom Kaiser bestimmte Organisation“ wurde durch die kaiserliche Entschließung

vom 18. Jänner 1887 geschaffen. Sie besteht in den „Vorschriften betreffend die Organisation des Landsturmes“, die mit der Verordnung des Landesverteidigungsministeriums vom 19. Jänner 1887 kundgemacht wurde. Hier heißt es im § 1, daß dem Landsturm außer Soldatendiensten im eigentlichen Sinne des Wortes auch obliegen:

Besondere Dienstleistungen für Kriegszwecke als: technische und administrative Arbeiten, Trainwesen, Transport und Pflege der Wesserten und Kranken u. s. w.

Der Gemeinde wird in den vom Kaiser erlassenen Vorschriften die Pflicht der Evidenzhaltung der Landsturmpflichtigen zugewiesen. Alles andere obliegt den militärischen Behörden.

Die Heranziehung zu Landsturmdiensten irgend welcher Art, also auch zu Landsturmarbeiten, erfolgt auf Grund einer Musterung. Diese muß dem Antritt des Landsturmdienstes in jedem Falle vorangehen. Im § 36 der Vorschriften heißt es, nachdem die Art der Musterung der zu reinen Soldatendiensten zu Verwendenden beschrieben ist:

Die Musterung besteht hinsichtlich der zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke einberufenen Landsturmpflichtigen in der kommissionellen Untersuchung derselben in Bezug auf ihre Eignung zu Arbeitszwecken überhaupt, nach Anhandgabe der Rubrik 2 der Beilage 10.

Diese Rubrik der Beilage 10 bezieht sich auf die (bisher im Wortlaut nicht offiziell veröffentlichte) „Instruktion zur ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen“ und in der Rubrik 2 der Beilage 10 heißt es zum Beispiel in Bezug auf ein bestimmtes Leiden: „Zum Waffendienst ungeeignet, zu sonstigen Dienstleistungen geeignet ist man mit dem unter Zahl 42 der Instruktion angeführten Gebrechen ohne Schmerz und Eiterung.“ Oder: „Zum Waffendienst ungeeignet, zu sonstigen Dienstleistungen geeignet ist man mit Milzanschwellung höheren Grades, wenn dabei der Gesundheitszustand ein guter ist.“

Im § 36 wird auch bestimmt, wie es bei der Musterung zuzugehen hat. Danach sind gediente Landsturmpflichtige bloß zu befragen, ob sie ein Gebrechen haben, und wenn sie es bejahen, sind sie nur auf dieses Gebrechen zu untersuchen; ansonsten ist eine Untersuchung nicht nötig. Für die Landsturmarbeiter lautet die Bestimmung:

Landsturmpflichtige, welche nur zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke einberufen werden, sind nur zu untersuchen, wenn sie ein die Arbeitsfähigkeit ausschließendes Gebrechen angeben.

Die Vorschrift ordnet weiter an, daß die von der Musterungskommission festgestellte Eignung einzutragen ist. Auch die bei der Musterung zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke (das sind die Landsturmarbeiten) geeignet Befundenen sind sofort (wenn die Musterung unterbrochen wird, sogar vor ihrer Beendigung) zu beeidigen. Nach der Beeidigung sind alle Landsturmmänner entweder dem Ergänzungsbezirkskommando oder einer militärischen Anstalt „zu übergeben“, das heißt es ist dort bekanntzugeben, wer gemustert und beeidet wurde, wer also schon zu Landsturmdiensten irgend welcher Art verwendet werden darf.

Aus alledem erkennt man, daß nur die militärischen Behörden über die Landsturmpflichtigen verfügen, daß nur sie zu entscheiden haben, wer Landsturmbienste leisten muß, daß aber dieses verantwortungsvolle Geschäft nicht in die Hände der Gemeindeorgane gelegt ist.

Die kaiserliche Vorschrift über die Landsturmorganisation kennt zweierlei Arten der Heranziehung zu Landsturmdiensten: die Einberufung, die an bestimmte Gruppen ergeht, und die individuelle Einberufung. Ueber diese bestimmt der § 25:

Insofern für den Mobilisierungsfall und während eines Krieges Landsturmpflichtige zu Hilfsdienstleistungen für militärische Zwecke, als zum Beispiel zur Bemannung der Sanitätskolonnen und Anstalten der Gesellschaft vom Roten Kreuz oder der Ritterorden, als Trainfuhrleute und Kondukteure, für spezielle Arbeitsunternehmungen und Konfektionsanstalten z. individuell in Anspruch genommen werden, ist dies von den verfügenden Kommanden und Behörden jenen Landsturmbezirkskommanden mittelst Ausweisen — analog den Auszügen aus den Verzeichnissen über die vom Landsturmbienst Enthobenen — bekanntzugeben, in deren Bereich die Betroffenen ihre Landsturmpflicht zu erfüllen haben, damit diese Leute, von sonstiger Dienstleistung im Landsturm zeitweilig enthoben, in den Evidenzverzeichnissen und Sturmrollen entsprechend vorgemerkt werden.

Wo sich Anstände ergeben, ist die Entscheidung der vorgesezten Militärterritorialbehörde einzuholen.

Aus dieser Bestimmung erhellt, daß auch bei der Heranziehung des einzelnen (selbst in dem Falle, daß nur ein einziger Landsturmmann zu einer bestimmten Arbeit gebraucht wird) sich die militärischen Behörden den Betreffenden auszusuchen, daß also nicht die Gemeinde, noch weniger ein Arbeitsvermittlungsammt bestimmen kann, wer zu einem Landsturmbienste zu verwenden sei.

Seitdem die Verordnung über die Ausdehnung der Landsturmpflicht bis zum fünfzigsten Lebensjahr erlassen ist, bestehen Befürchtungen, daß Gemeindeorgane, die irgend jemandem nicht geneigt sind, ihn zu Landsturmbiensten nach ihrem Gutdünken heranziehen können. Wie man aus der Kenntnis der in Betracht kommenden Vorschriften ersieht, sind solche Befürchtungen nicht am Plage, weil etwas befürchtet wird, was nach der im Gesetze vorgesehenen und vom Kaiser bestimmten Organisation des Landsturmes nicht zulässig ist. Selbstverständlich gelten alle diese Bestimmungen für die Landsturmpflichtigen jedes Alters in gleichem Maße. Es kann also niemand von einem Gemeindeorgan nach Belieben zu Landsturmbiensten herangezogen werden!

Zwischen Landsturmarbeitern und Arbeitern, die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes herangezogen sind, bestehen Unterschiede, von denen wir die wesentlichsten hervorheben.

Der Landsturmarbeiter ist in jeder Beziehung Soldat. Seine Rechtsstellung ist genau dieselbe wie die jedes anderen Soldaten, nur die Art seiner Verwendung ist eine andere; aber ob er das Gewehr oder die Schaufel oder die Nähadel handhabt, ist für die Rechtsstellung